STADT AMSTETTEN
REF. III/3
Gebäudemanagement, Infrastruktur und Stadtpflege
Infrastruktur und Wasserwirtschaft

Bezug: Wiederherstellung 2026
Bearbeiter: Ing. Christian Hauss
Telefon: 07472/601-257
Mobil: 0676 88 609 257
Mail: c.hauss@amstetten.at

An
Antragsteller von Grabungen/ Straßenbauarbeiten
im Gemeindegebiet von Amstetten (und Ortsteilen)

Amstetten, 30. Januar 2026

Wiederherstellungsbedingungen der Stadtgemeinde Amstetten bei Aufgrabungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund Ihres Ansuchens betreffend die Durchführung von Grabungs-/ und Asphaltierungsarbeiten werden bei Inanspruchnahme von asphaltierten Straßenflächen gemäß beiliegendem, auf der RVS 13.01.43 basierendem Regelblatt folgende Wiederherstellungsmaßnahmen vorgeschrieben:

1. Aufgrabungen jeder Art in den öffentlichen Straßen, Gassen, Plätzen und Brücken der Stadtgemeinde Amstetten dürfen nur mit Bewilligung des Straßenerhalters der Stadtgemeinde Amstetten ausgeführt werden. Mit Einbringen der Aufgrabungsanzeige verpflichtet sich der Bauwerber und Bauführer allen Bestimmungen dieser Wiederherstellungsbedingung.

2. Die Ränder des Asphaltbelages sind vor Beginn der Grabungsarbeiten geradlinig und sauber vorzuschneiden.

3. Bindiges Aushubmaterial ist vollständig auszutauschen.

4. Die Verfüllung der Künette hat lageweise und unter ordnungsgemäßer Verdichtung mit frostfreiem, gut verdichtbarem Schottermaterial zu erfolgen.

5. Herstellen einer mindestens 10 cm starken Feinplanieschicht über die Künettenbreite mit einem beidseitigen Übergriff von 20 cm.

6. Im Fahrbahnbereich ist die Künette entsprechend der unter Punkt 5 genannten Breite mit einer bituminösen Tragschicht AC 16 deck in einer Mindeststärke von 9 cm, jedenfalls jedoch in der Stärke der vorhandenen Tragdeckschicht, zu verschließen.

7. Im Gehsteigbereich ist die Künette entsprechend der unter Punkt 5 genannten Breite mit einer bituminösen Deckschicht AC 11 deck in einer Mindeststärke von 5 cm, jedenfalls jedoch in der Stärke der vorhandenen Deckschicht, zu verschließen. In Einfahrtsbereichen ist ein 2-lagiger Einbau aufgrund der erhöhten Belastungen erforderlich. (5cm AC 16trag + 5cm AC 11deck)

8. Bei Arbeiten im Bankettbereich gelten sinngemäß die Punkte 3, 4. Nach Abklingen der Frostperiode ist das Bankett auf Setzungen zu überprüfen und gegebenenfalls nachzubessern.

9. *(optional)* Die endgültige Wiederherstellung der Oberfläche hat nach Überwinterung bzw. nach Abklingen allfälliger Setzungen zu erfolgen.

10. Die Asphaltdeckenränder sind reinkantig und geradlinig herzustellen. Im Rand- bzw. Fugenbereich des beanspruchten Fahrbahnbereiches ist die bituminöse Decke mit einem bituminösen Fugenband oder durch nachträgliches Fugenfräsen und Heißverguss zu schließen.

11. Der Verschluss der Aufgrabungsstelle im Fahrbahnbereich mit bestehender Asphaltdeckschicht, hat mittels mindestens 4 cm AC 11 deck zu erfolgen, wobei ein allseitiger Übergriff von mindestens 20 cm einzuhalten ist.

12. Verbleibt zwischen dem hergestellten Künettenrand und fixen Begrenzungen (z.B. Randsteinen, Spitzgräben, Künettenrändern, Einfassungen, Hausmauern oder ähnlichem) eine Restbreite von weniger als 50 cm, ist dieser Bereich über die gesamte Dicke und Breite der mechanisch stabilisierten Tragschicht (Feinplanie) aufzubrechen und vollständig zu erneuern.

13. Die betroffenen Anrainer sind bei Arbeiten im Gehsteig- oder Siedlungsbereich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu verständigen.

14. Bei Setzungen bzw. Beschädigungen von vorhandenen Bordsteinen bzw. Rasenwandsteinen sind diese höhenmäßig an den Altbestand anzugleichen bzw. auszuwechseln.

15. Bei Grabungen in Nähe von Gehölzen und Vegetationsflächen sind die Schutzmaßnahmen gem. ÖNORM B 7041 sowie die Vorschreibungen des verantwortlichen Stadtgärtners des Ref. III/4, Hr. Witz (Tel: 0676/88609 431) einzuhalten.

16. Sollte die Künette nicht unmittelbar nach der Verfüllung bituminös befestigt werden, oder sich die Bauzeit über die Monate mit Frosteinwirkung erstrecken, d.h., dass weder eine provisorische noch endgültige Wiederherstellung der Fahrbahn- bzw. Gehsteigdecken erfolgen kann, ist auf die Dauer bis zur Deckenwiederherstellung die Aufgrabungsstelle in verkehrs- und gehsicherem Zustand zu erhalten. Dies ist dem Winterdienstverantwortlichen Hr. Füsselberger (Tel: 0676/88609 494) zu melden. Die Einwirkung von Schneeräumfahrzeugen ist zu berücksichtigen. Überplattungen von Künetten sind in dieser Zeit nicht zulässig.

17. Die durch den Asphaltaufbruch abgetragene Straßenmarkierungen (Leitlinien, Ordnungslinien, Schutzwegstreifen, etc.) sind von einem befugten Fachunternehmen wieder herzustellen.

18. Nachträglich durch die Grabungsarbeiten entstehende Setzungen im Aufgrabungsbereich (Künettenbreite + max. 50 cm in jeder Richtung) sind zu Lasten des Antragstellers innerhalb der Gewährleistungszeit gem. RVS 10.01.11 bzw. ÖNORM B 2110 zu sanieren.

19. Auf die besonderen straßenpolizeilichen Vorschreibungen gem. § 90 StVO 1960 wird verwiesen und diese sind unbedingt einzuhalten.

20. Die Fertigstellung der Arbeiten ist unmittelbar nach Baustellenräumung (sowohl bei vorläufiger als auch bei der endgültigen Instandsetzung) der Stadtpolizei (stadtpolizei@amstetten.at) und dem Straßenerhalter (Ref. III/3 – c.hauss@amstetten.at p.fruehberger@amstetten.at) zu melden. Dies hat mittels Formblattes „Fertigstellungsmeldung“ der Stadtgemeinde Amstetten zu erfolgen. Bauverzögerungen (auch witterungsbedingt) sind rechtzeitig bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bürgermeister:

Ing. Christian Hauss

STRASSENAUFBAU OHNE DECKSCHICHTE

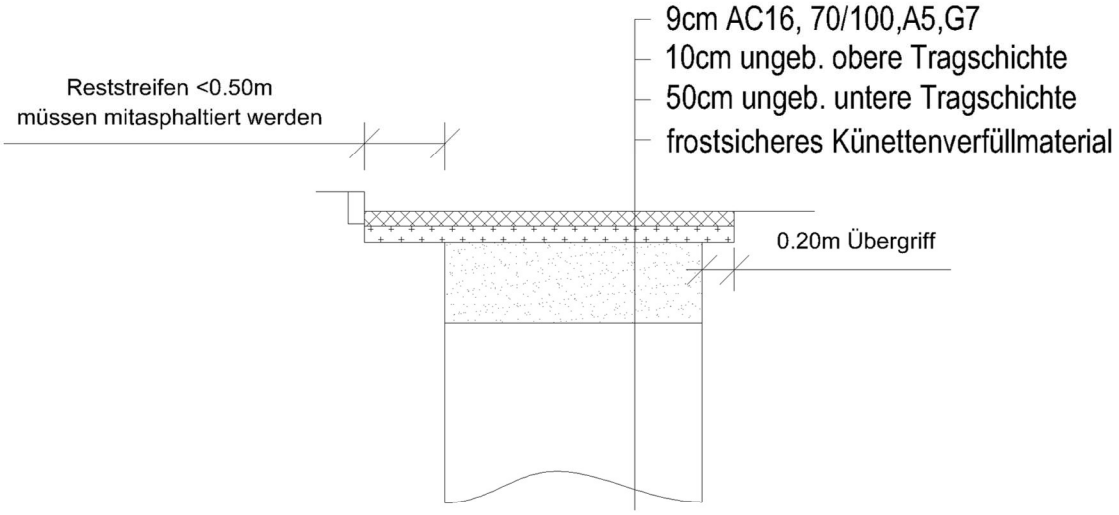

STRASSENAUFBAU MIT DECKSCHICHTE

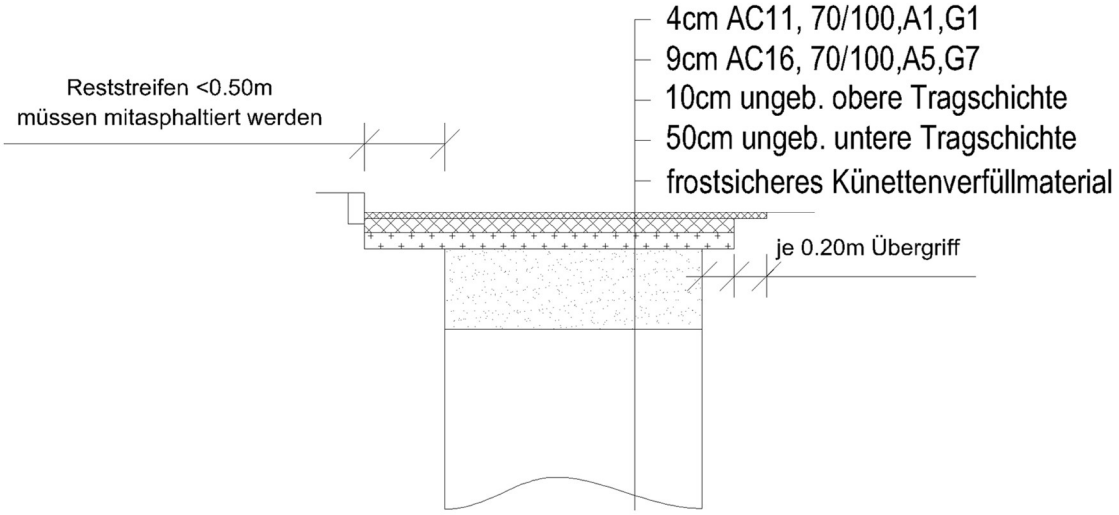
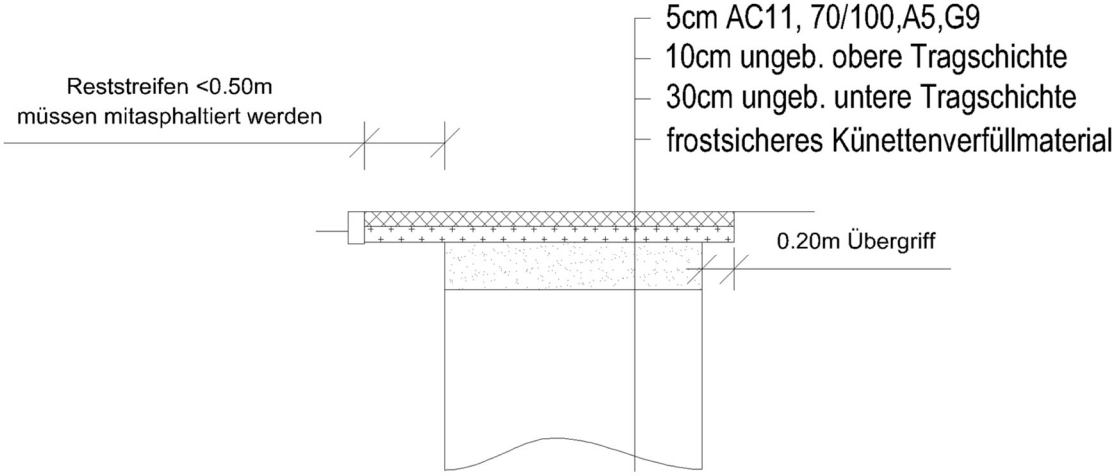
GEHSTEIGAUFBAU